

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tautendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), der in §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf vom 15.06.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf seiner Sitzung vom 15.06.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf vom 15.06.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren nach der Friedhofssatzung sind :

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelerdgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre)	100,00 Euro
Doppelerdgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre)	100,00 Euro pro Bestattung in zeitlicher Abfolge
- (2) Urnengrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre) 75,00 Euro

§ 6

Nachlösegebühren

- (1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet :

Einzelerdgrabstätte	4,00 Euro
Doppelerdgrabstätte	7,50 Euro
Urnengrabstätte	3,00 Euro
- (2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

§ 7
Sonderleistungen

(1) Aus- und Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte.

- | | | |
|-----|---|------------|
| (2) | Für die Beseitigung einer Erdgrabstätte | 50,00 Euro |
| | Für die Beseitigung einer Urnengrabstätte | 40,00 Euro |

§ 8
Pflegegebühren

(1) Für die laufende Unterhaltung und Pflege des Friedhofes wird eine jährlich wiederkehrende Nutzungsgebühr erhoben.

Sie beträgt für:

Urnen- und Einzelgrabstätten	7,50 Euro/a
Doppelerdgrabstätten	10,00 Euro/a

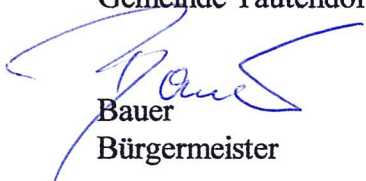
§ 9
Übergangsbestimmungen

(1) Im Jahr 2001 werden die Gebühren in DM erhoben. Die Gebührenhöhe ermittelt sich aus den Gebühren nach Euro und den amtlich gültigen Umrechnungskurs zwischen Euro und DM.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tautendorf, d. 04.10.2001
Gemeinde Tautendorf


Bauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2001, Beschluß vom 15.06.2001, die

Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 26.06.2001, Az. 15/968.2/TDO/FRIEDHOFSGEBÜHR2 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

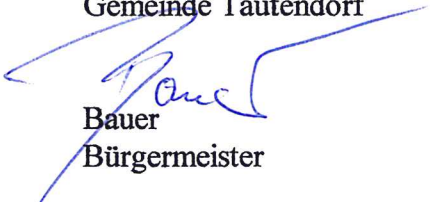
Die Satzung wird hiermit durch Verteilen an alle Haushalte veröffentlicht.

Gleichzeitig liegt die Satzung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 05.10.2001 bis 02.11.2001 aus.

Der Bekanntmachungsvermerk wird öffentlich an der Verkündungstafel bekannt gemacht.

Tautendorf, 04.10.2001

Gemeinde Tautendorf


Bauer

Bürgermeister

Angeschlagen am 04.10.2001

Abgenommen am 03.11.2001



13.10.01

1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2012 der Gemeinde Tautendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 2003, 41) zuletzt geändert am 20.03.2014, der in §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 2000, 301) zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf vom 15.06.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf in seiner Sitzung am 10.07.15 die folgende 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung von der Gemeinde Tautendorf wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird eingefügt

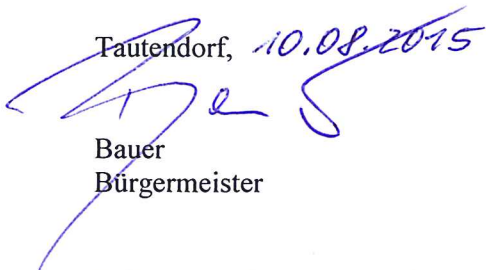
Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 20 Jahre)

90,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tautendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tautendorf, 10.08.2015


Bauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf hat in seiner Sitzung am 10.07.2015, Beschluss Nr. 06/04-14/19 die

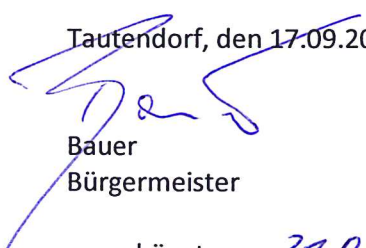
1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2012 der Gemeinde Tautendorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 14.09.2015 Az 968.2/TDO-FRIEDHOFSGEBÜHR 2015 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Tautendorf, den 17.09.2015


Bauer
Bürgermeister

ausgehängt am: 21.09.2015
abgehängt am: 01.10.2015

